



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg 65/2018

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

vom 11. Juni 2013¹

Aufgrund § 65 a Abs. 1 S. 1 Landeshochschulgesetz (LHG i.d.F. v. 01.01.2005) (gpl.S.1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S.457) i.V.m. § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft in Art. 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. Seite 462) hat sich die Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in der Abstimmung vom 4. und 5. Juni 2013 die nachfolgende Organisationssatzung gegeben:

Präambel

Die Verfasste Studierendenschaft ist die angemessene Organisationsform, um legitime studentische Aufgaben wahrzunehmen. Auseinandersetzungen mit aktuellen hochschulpolitischen und gesellschaftlichen Problemen werden somit ermöglicht. Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit werden im Folgenden die weiblichen Bezeichnungen verwendet, sofern keine neutrale Bezeichnung möglich ist.

Inhalt

I. Studierendenschaft	150
§ 1 Definition der Studierendenschaft	150
§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft	150
§ 3 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft	151
II. Organe der Studierendenschaft	151
§ 4 Organe der Studierendenschaft	151
§ 5 Studierendenparlament	151
§ 6 Allgemeiner Studierendenausschuss	152
§ 6a Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft	152
§ 7 Autonome Referate	152
§ 8 Vollversammlung	153
§ 9 Fachschaften	153
§ 10 Fachschaftsrat	155
§ 11 Schlichtungsausschuss	155
III. Wahlregularien / Legitimationsanspruch	155
§ 12 Urabstimmung	155
§ 13 Wahl des Studierendenparlaments	156
IV. Finanzen	156
§ 14 Allgemeines / Grundsätze / Beiträge	156
§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung	156
§ 16 Finanzprüfung	156
V. Gemeinsame Verfahrensvorschriften	157
§ 17 Mitgliedschaft in den Organen und Gremien	157
§ 18 Öffentlichkeit	157

§ 19 Weitere Ordnungen der Studierendenschaft	157
§ 20 Veröffentlichung	158
VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	158
§ 21 Inkrafttreten	158

I. Studierendenschaft

§ 1 Definition der Studierendenschaft

- (1) Alle an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingeschriebenen Studierenden einschließlich der Promovierenden bilden die Studierendenschaft.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule.
- (3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- (4) Sie hat das Recht, sich mit Studierendenschaften anderer Hochschulen zusammenzuschließen und sich in einem studentischen Dachverband zu organisieren.
- (5) Alle Studierenden sind im Hinblick auf ihre Mitgliedschaft in der Verfassten Studierendenschaft gleich.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft hat unbeschadet der Zuständigkeiten der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und des Studierendenwerks Stuttgart folgende Zuständigkeiten:
 - a) die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 - b) die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 - c) die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 - d) die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
 - e) die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 - f) die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen

¹ Die Änderungen bis zum 20.09.2018 sind eingearbeitet.

Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

§ 3 Rechte und Pflichten der Studierendenschaft

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen und Gremien mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Es hat zudem das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen sowie jederzeit Anfragen und Anträge an die Organe der Studierendenschaft zu richten.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung gemäß § 65a Abs. 5 LHG.
- (4) Die Organisationssatzung, ihre Änderungen sowie weitere Satzungen und Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft sind für alle Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (5) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, sich über die Tätigkeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren und informiert zu werden.

II. Organe der Studierendenschaft

§ 4 Organe der Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten durch ihre Organe selbst.
- (2) Organe der Studierendenschaft sind:

- a) das Studierendenparlament als legislatives Organ
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss als exekutives Organ
- c) die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft
- d) die autonomen Referate
- e) die Vollversammlung
- f) die Fachschaften
- g) der Fachschaftsrat
- h) der Schlichtungsausschuss

§ 5 Studierendenparlament

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste, beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es bildet die Legislative.
- (2) Das Studierendenparlament beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.
- (3) Das Studierendenparlament besteht insgesamt aus 25 Mitgliedern. Ihnen gehören die 4 studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Amtsmitglieder an. Wird ein studentisches Senatsmitglied zeitgleich auch in das Studierendenparlament gewählt, so besetzt er lediglich seinen Platz als Amtsmitglied der studentischen Senatoren. Bei der Vergabe der Plätze in Folge der Wahl des Studierendenparlamentes bleibt er unberücksichtigt. Fand eine Listenwahl statt, so zählen seine Stimmen nicht weiterhin für die Liste, in der er kandidiert hat.
- (4) Das Studierendenparlament kann die Organisationssatzung mit einer 2/3-Mehrheit aller Parlamentsmitglieder ändern.
- (5) Sind mindestens 50% der Sitze im Studierendenparlament unbesetzt, müssen innerhalb von 28 Tagen Neuwahlen stattfinden. Von dieser 28tägigen Frist sind die vorlesungsfreie Zeit und die letzten 27 Tage der Vorlesungszeit ausgenommen. Sollte während der vorlesungsfreien Zeit oder in den letzten 27 Tagen der Vorlesungszeit eine Neuwahl durchzuführen sein, so findet die Wahl innerhalb der ersten beiden Wochen im darauffolgenden Semester statt.
- (6) Das Studierendenparlament hat folgende Aufgaben:
 - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft zu beschließen;
 - b) in grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft zu beschließen;
 - c) Ordnungen und Satzungen, mit Ausnahme der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft, zu beschließen und deren Einhaltung zu überprüfen;
 - d) den Haushaltsplan festzustellen und dessen Ausführung zu kontrollieren;
 - e) die Anzahl der Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beschließen;
 - f) wählt die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses;
 - g) über die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses einzeln zu entscheiden;

- h) die Anzahl der autonomen Referate zu beschließen und diese zu besetzen
 - i) wählt die Mitglieder seiner Ausschüsse
 - j) wählt den Schlichtungsausschuss
 - k) unterbreitet dem Senat einen Vorschlag zur Besetzung von studentischen Plätzen in den Hochschulgremien
- (7) Es gelten die gemeinsamen Verfahrensvorschriften (V.). Näheres zu den Parlamentsausschüssen, dem Präsidium sowie deren Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (8) Neben den stimmberechtigten studentischen Senatsmitgliedern ist die Verfasste Studierendenschaft berechtigt nach Maßgabe von § 65a (6) LHG eine weitere Vertreterin in den Senat mit beratender Stimme zu entsenden. Diese wird vom Studierendenparlament legitimiert. Gleiches gilt für die Fakultätsräte entsprechend §65a (6) LHG.

§ 6 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist das Exekutivorgan der Studierendenschaft. Er informiert das Studierendenparlament über die laufenden Geschäfte, führt dessen Beschlüsse aus und ist gegenüber diesem rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens sechs und höchstens 11 Mitgliedern, die referatsbezogen von den Mitgliedern des Studierendenparlaments gewählt werden. Eingeschlossen im Exekutivorgan ist die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft, sie wird referatsunabhängig gewählt. Alle AStA-Mitglieder haben auf den Sitzungen des AStA eine Stimme. Die Anzahl der AStA-Mitglieder richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments. Die Mitglieder des AStAs, welche gleichzeitig Mitglieder des Studierendenparlaments sind, dürfen maximal 24% aller Parlamentarier ausmachen.
- (3) Folgende Referate sind immer zu besetzen:
- a) Finanzen und Haushalt
 - b) Feste und Feiern
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Soziales
 - e) Justiz und Verwaltung
 - f) Hochschulpolitik
 - g) Fachschaften
 - h) Querschnitts- und Kollegialaufgaben
 - i) Erstsemester
 - j) LSF
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) er führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte in eigener Verantwortung,
 - b) er vertritt die Studierendenschaft nach innen und außen,
 - c) er ist dabei an die Richtlinien und den Haushaltsplan des Studierendenparlaments gebunden.
- (5) Es gelten die gemeinsamen Verfahrensvorschriften (V.). Näheres regelt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 6a Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft ist gesetzliche Vertreterin der Studierendenschaft nach § 65a Abs. 3 LHG.
- (2) Sie ist zeitgleiche Vorsitzende des AStAs und besitzt auf den AStA-Sitzungen eine Stimme.
- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch welche die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind von der Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft zu unterzeichnen.
- (4) Sie leitet die Sitzungen des Fachschaftrates und vertritt dessen Interessen gegenüber dem Parlament.
- (5) Sie ist Leiterin aller Dienststellen der Verfassten Studierendenschaft. Insbesondere der Dienststelle für Finanzen und hat in dieser Funktion ein Veto-Recht gegen alle finanziellen Entscheidungen.
- (6) Sie kann bei allen Organen und Gremien der VS, ausgenommen des Studierendenparlaments und seiner Ausschüsse, Auskunft verlangen und Weisungen an das Gremium oder Organ aussprechen.
- (7) Hat die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft rechtliche oder große finanzielle Bedenken bei der Umsetzung einer Entscheidung, welche vom Studierendenparlament getroffen wurde, so hat sie die Möglichkeit einmal die Entscheidung in das Studierendenparlament zurückzugeben. Bei gleichbleibendem Beschluss trägt das Studierendenparlament die volle Verantwortung.
- (8) Die Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft kann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Parlamentarier ihres Amtes enthoben werden, insofern ein Antrag zur Enthebung fristgerecht 7 Tage vor der Sitzung mit der Einladung zur Sitzung bekannt gemacht wurde. Eine Abwahl kann nur dann erfolgen, sofern noch auf der gleichen Sitzung eine neue Vorsitzende gewählt wird. Geschieht dies nicht ist die Abwahl ungültig. Zu diesen Vorgängen muss die Sitzung beschlussfähig sein.
- (9) Ein Rücktritt der Vorsitzenden außerhalb der Parlamentssitzung ist nicht möglich. Reicht die Vorsitzende beim Parlament ihr Rücktrittsgesuch ein, so hat das Präsidium unter Beachtung der Fristen zum nächstmöglich sinnvollen Termin, allerdings binnen 2 Wochen, eine Parlamentssitzung einzuberufen. Mit dem Einverständnis der Stellvertretung und mit Information an das Parlamentspräsidium kann die Vorsitzende die Erledigung der Amtsgeschäfte für diese Zeit auf die stellvertretende Vorsitzende übertragen.

§ 7 Autonome Referate

- (1) Autonome Referate haben unter anderem den Zweck, gesellschaftlich benachteiligten Studierenden zu ermöglichen, ihre Interessen nach dem Prinzip der Selbstvertretung

wahrzunehmen und ihrer Benachteiligung in Hochschule und Gesellschaft entgegenzuwirken.

(2) Ein autonomes Referat ist eine aktive Gruppe von Studierenden aus dem Kreis der Studierenden, die sich selbst bezüglich eines jeweiligen Kriteriums betroffen fühlen (Selbst- und Fremdzuschreibung) und die Studierendenschaft mit ihren Organen über den Umgang damit beraten.

(3) Die Studierendenschaft kann autonome Referate zu den Aufgabenbereichen, wie beispielsweise Studierende mit Beeinträchtigung und chronischen Krankheiten, sexuelle Orientierung..., einrichten.

(4) Darüber hinaus hat das Studierendenparlament die Möglichkeit weitere autonome Referate zu errichten, um die Aufgabenbereiche der Verfassten Studierendenschaft zu erfüllen.

(5) Die autonomen Referate werden durch Referentinnen vertreten. Die Kandidatinnen zur Wahl der Referentin werden vom Studierendenparlament entsprechend der Wahl von AStA-Referentinnen gewählt.

(6) Die Referentinnen der autonomen Referate nehmen an den Sitzungen des Studierendenparlaments mit beratender Stimme teil.

(7) Autonome Referate haben auf Sitzungen des Studierendenparlaments bis einschließlich des Tagesordnungspunktes „Berichte der autonomen Referate“ Anwesenheitspflicht. Bei Abwesenheit ist ein schriftlicher Bericht zur allgemein gültigen Antragsfrist einzureichen.

(8) Autonome Referate haben zur besseren Vernetzung an der ersten Sitzung des AStAs im Monat bis einschließlich des Tagesordnungspunktes „weitere Berichte“ Anwesenheitspflicht und berichten über ihre aktuelle Arbeit. Bei Abwesenheit ist ein schriftlicher Bericht zur allgemein gültigen Antragsfrist einzureichen. Das Autonome Referat nimmt mit beratender Stimme teil.

(9) Zu Themen, welche die Aufgabenbereiche der autonomen Referate betreffen, müssen die Referentinnen eingeladen werden.

(10) In ihrem Aufgabenbereich arbeiten die autonomen Referate selbständig. Soweit sie

Aufgabenbereiche der Studierendenschaft übernehmen, kann das Studierendenparlament der Referentin Aufgaben zuweisen. Soweit dies der Fall ist, sind sie dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

(11) Autonome Referate haben das Recht, zu Beschlüssen der Organe der Studierendenschaft, die ihren Aufgabenbereich berühren, ein Sondervotum abzugeben, das mit dem Beschluss zu veröffentlichen und zu archivieren ist.

(12) Das Studierendenparlament stellt den autonomen Referaten Finanzmittel und die notwendigen Ressourcen für die Erfüllung ihrer Tätigkeit zur Verfügung.

(13) Autonome Referate regeln ihre Angelegenheiten selbst und geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Vollversammlung

- (1) Vollversammlungen sind ein demokratisches Mittel, um den Mitgliedern der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg über Studierendenparlamentswahlen und Anträge im Studierendenparlament hinaus Möglichkeiten der Mitwirkung am Hochschulleben zu gewähren.

- (2) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Studierendenschaft der pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.
- (3) Die Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Diskussion zur Urabstimmung,
 - b) Beschlussfassung über die Belange der Studierendenschaft, damit diese als Anträge an das Studierendenparlament gehen können, ausgenommen den gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabenzuweisungen an das legislative Organ, wie Satzungen, die Beitragsordnung oder Wahlen,
 - c) die Studierendenschaft über die aktuelle Arbeit der Organe der Studierendenschaft zu informieren.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung einberufen. Den Termin der Vollversammlung legt der Allgemeine Studierendenausschuss fest.
- (5) Das Studierendenparlament kann mit der einfachen Mehrheit eine Vollversammlung beschließen und den Allgemeinen Studierendenausschuss auffordern, diese durchzuführen. In dem Beschluss sind die Tagesordnungspunkte festzulegen.
- (6) Auf schriftlichen Antrag mit beiliegender Unterstützerliste von mindestens 1% der Mitglieder der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschulen Ludwigsburg an das Präsidium des Studierendenparlaments muss eine Vollversammlung einberufen und durchgeführt werden. Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2% der Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg anwesend sind.
- (7) Über Anträge der Vollversammlungen ist innerhalb von zwei Wochen vom Studierendenparlament zu entscheiden, solange sie nicht § 2 und § 3 der vorliegenden Satzung widersprechen.
- (8) Für die Diskussionsführung und das Abstimmungsverfahren gilt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments entsprechend.
- (9) Die Vollversammlung wählt keine Vorsitzende. Die Aufgaben der Vorsitzenden gemäß den Verfahrensvorschriften übernimmt ein vom AStA festgelegtes Mitglied des AStAs
- (10) Falls nicht anders geregelt gelten die gemeinsamen Verfahrensvorschriften (V.).

§ 9 Fachschaften

- (1) Aufgaben
 - a) Die Organe einer Fachschaft nehmen die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben auf Fakultätsebene wahr.
- (2) Gliederung, Mitgliedschaft
 - a) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft.
- (3) Organe
 - a) Organe der Fachschaft sind
 1. der Fachschaftsvorstand,
 2. die Fachbereichsabteilungen
 3. die Fachschaftsversammlung,

(4) Fachschaftsvorstand

- a) Der Fachschaftsvorstand ist das ausführende Organ der Fachschaft. Er vertritt die Studierenden gegenüber der Fakultät.
- b) Die fünf studentischen Fakultätsratsmitglieder gehören dem Fachschaftsvorstand als Amtsmitglieder an. Ergänzt werden diese durch ein gewähltes Mitglied aus jeder Fachbereichsabteilung der jeweiligen Fachschaft. In Fakultät III werden die studentischen Fakultätsratsmitglieder durch vier gewählte Mitglieder der Fachbereichsabteilung ergänzt. Die Fachschaftsvorstandsmitglieder nennen sich Fachschaftssprecherinnen. Die Amtsperiode des Fachschaftsvorstandes beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am darauffolgenden 30. September. Näheres regeln die Wahlordnungen.
- c) Die aktuelle Liste der Fachbereichsabteilungen verwaltet das Studierendenparlament. Die aktuelle Liste zum 12.05.2016 ist:

Fakultät I:

1. Erwachsenenbildung (Bachelor Bildungswissenschaften/Lebenslanges Lernen), (Erwachsenenbildung/ Weiterbildung) (Diplomstudiengang Erwachsenenbildung)
2. Geographie (Fach Geographie)
3. Geschichte (Fach Geschichte)
4. Politik (Fach Politik)
5. Theologie (Fach katholische Theologie/evangelische Theologie)
6. Ethik (Fach Ethik)
7. islamische Religionspädagogik (Fach IRP)
8. Frühkindliche Bildung (Studiengang Frühe Bildung)
9. Wirtschaft (Fach Wirtschaftswissenschaften)

Fakultät II:

1. Deutsch (Fach Deutsch)
2. Kultur und Medienbildung (Studiengang Kultur und Medienbildung)
3. Englisch (Fach Englisch)
4. Musik (Fach Musik)
5. Sport (Fach Sport)
6. Mathematik (Fach Mathematik)
7. Informatik (Fach Informatik)
8. Biologie (Fach Biologie)
9. Chemie (Fach Chemie)
10. Physik (Fach Physik)
11. Technik (Fach Technik)
12. Kunst (Fach Kunst)
13. Französisch (Fach Französisch)

Fakultät III:

1. Sonderpädagogik (alle Studiengänge Sonderpädagogik)
- d) Eine Fachschaftssprecherin scheidet aus dem Amt

1. am Ende der Amtsperiode,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch eigenen Verzicht,
 4. bei Wahl eines neuen Vorstandes nach §9, (5) 4. oder §9 (6) e)
- e) Bei Ausscheiden einer Fachschaftssprecherin rückt die Kandidatin mit den nächst meisten Stimmen nach. Steht keine Kandidatin mehr zur Verfügung, bleibt das Amt unbesetzt, es sei denn, das Parlament ernennt eine neue Fachschaftssprecherin. Fällt die Anzahl der Fachschaftssprecherinnen innerhalb einer Fakultät unter zwei, ist eine Fachschaftsversammlung von der noch verbleibenden Fachschaftssprecherin innerhalb von zwei Wochen in der Vorlesungszeit einzuberufen, um über Neuwahlen zu entscheiden. Ist der Fachschaftsvorstand unbesetzt, regelt die Fachschaftsordnung das weitere Vorgehen.
 - f) Die Mitglieder des Fachschaftsvorstandes haben das Recht, Anfragen an den AstA und das Studierendenparlament zu stellen. Anfragen sind schriftlich an die Vorsitzende des betreffenden Organs zu richten. Anfragen müssen von AstA und Studierendenparlament innerhalb von vier Wochen während der Vorlesungszeit in Textform beantwortet werden.
 - g) Der Fachschaftsvorstand ist, um eine möglichst große Beteiligung der Studierenden zu gewährleisten, berechtigt, Aufgaben zu delegieren. Nicht delegierbar sind folgende Aufgaben:
 1. Teilnahme an den Sitzungen des Fakultätsrates, durch die gewählten studentischen Fakultätsratsmitglieder.
 2. Unterschriften für die Finanzen der Fachschaft zu leisten, sofern dies nicht durch die Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft anders genehmigt ist.
 3. Einberufung unter Angabe der Tagesordnung und Leitung der Fachschaftsversammlung

(5) Fachbereichsabteilungen

- a) Da sich die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg innerhalb der Fakultäten in Institute und Fächer gliedert, können auch studentische Vertretungen auf Fächer-, Instituts- oder Studiengangsebene eingerichtet werden. Diese Vertretungen heißen Fachbereichsabteilungen.
- b) Jede Fachschaft hat die Möglichkeit die Vertretung innerhalb der Fakultät an Fachbereichsabteilungen zu delegieren. Um eine neue Fachbereichsabteilung zu errichten, bzw. eine bestehende zu schließen, oder weitreichende Kompetenzen abzuziehen oder zu übertragen ist ein Beschluss des Studierendenparlaments notwendig. Unter weitreichende Kompetenzen

fällt beispielsweise das Abziehen oder Übertragen der Kompetenz für die Vertretung innerhalb des Fachbereiches oder eine Abweichung von der im Haushaltsplan verabschiedeten Verteilung der Gelder an die Fachbereiche.

- c) Jede Fachbereichsabteilung ist klar einer Fakultät zugeordnet.
 - d) Für jede Fachbereichsabteilung, ausgenommen in der Fakultät III, wird bei den Wahlen zum Fachschaftsvorstand ein Mitglied, welches für die Fachbereichsabteilung verantwortlich ist, in diesen gewählt. Für die Finanzen kann zusätzlich ein Finanzbeauftragter ernannt werden, ansonsten übernimmt diese Aufgabe die für die Fachbereichsabteilung gewählte Fachschaftssprecherin. In der Fakultät III übernehmen die gewählten Fachschaftssprecherinnen dies für die Fachbereichsabteilung gleichermaßen.
- (6) Fachschaftsversammlung
- a) Die Fachschaftsversammlung ist das beschließende Organ der Fachschaft.
 - b) Jedes Fachschaftsmitglied ist auf der Fachschaftsversammlung stimm- und antragsberechtigt.
 - c) Die Fachschaftsversammlung wird mindestens einmal pro Semester oder auf Antrag von mindestens 5 % der Fachschaftsmitglieder vom Fachschaftsvorstand einberufen. Bei der Einberufung muss eine Tagesordnung vorgeschlagen sein. Die Fachschaftsordnung hat Regelungen zu Fristen und Bekanntmachungen zu treffen. Falls nicht anders geregelt gelten die gemeinsamen Verfahrensvorschriften (V.).
 - d) Die Fachschaftsversammlung kann Kompetenzen an andere Organe der Fachschaft übertragen. Folgende Kompetenzen sind nicht übertragbar
 1. Beschluss und Änderung der Fachschaftsordnung,
 2. Beschluss einer Neuwahl des Fachschaftsvorstands gemäß e)
 - e) Die Fachschaftsversammlung kann mit 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft und Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, eine Neuwahl des Fachschaftsvorstands zu veranlassen.

§10 Fachschaftsrat

Aus den Fachschaften wird ein Fachschaftsrat gebildet, dem mit beratender Stimme die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses angehören. Die Vorsitzende des AStA beruft den Fachschaftsrat ein und leitet ihn. Der Fachschaftsrat erörtert fakultätsübergreifende Studienangelegenheiten, die sich aus der Mitarbeit der studentischen Vertretung in den Gremien ergeben, und berät den AStA bei der Erfüllung von dessen Aufgaben. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Befugnisse Anträge an die zuständigen Kollegialorgane zu stellen; diese sind verpflichtet, sich mit den Anträgen zu befassen.

§11 Schlichtungsausschuss

- (1) Der Schlichtungsausschuss ist die im LHG unter §65a (9) vorgesehene Schlichtungskommission.
- (2) Sie kann von jeder Studierenden der Hochschule mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absätze 2 bis 4 LHG überschritten.
- (3) Weiterhin kann sie angerufen werden, wenn Uneinigkeiten zwischen den Organen der Studierendenschaft bestehen.
- (4) Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus der studentischen Vertreterin im Hochschulrat sowie je einer studentischen Vertreterin aus den Fakultätsräten zusammen, sofern diese nicht Mitglied im Studierendenparlament oder im AStA sind.
- (5) Kann mehr als eine Stelle im Schlichtungsausschuss nicht mit den in Absatz 4 genannten Studierenden besetzt werden, kann das Studierendenparlament andere Studierende vorschlagen, die nicht Mitglied im Studierendenparlament oder im AStA sind.
- (6) Der Schlichtungsausschuss hat im Falle einer Anrufung den Sachverhalt zu prüfen eine Empfehlung auszusprechen, die dem Studierendenparlament vorgelegt werden muss.
- (7) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

III. Wahlregularien / Legitimationsanspruch

§ 12 Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte insbesondere für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.
- (2) Die Urabstimmung kann nach § 65a Abs. 1 Satz 2 LHG über Änderungen der Organisationssatzung entscheiden.
- (3) Weitere Ordnungen oder Satzungen können nicht Gegenstand der Urabstimmung sein.
- (4) Ein Beschluss der Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse der Vollversammlung auf.
- (5) Eine Urabstimmung findet statt:
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder der Studierendenschaft;
 - b. auf Beschluss des Studierendenparlaments mit absoluter Mehrheit.
- (6) Zur Durchführung der Urabstimmung setzt das Studierendenparlament einen Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung ein, der unverzüglich nach Stellung des Antrags zu wählen ist.
- (7) Die Urabstimmung erfolgt an mindestens zwei und höchstens fünf aufeinander folgenden Tagen während der Vorlesungszeit. Die genaue Dauer wird vom Studierendenparlament festgelegt.
- (8) Der Studierendenschaft sind mindestens 14 Tage vor Abstimmungsbeginn die Fragen bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens durch Aushang.
- (9) Jeder Antrag auf Urabstimmung muss den Gegenstand der Abstimmung nennen.

- (10) Die Antragsstellenden haben die erforderliche Anzahl von eigenhändigen Unterschriften mit Angabe des Namens vorzulegen.
- (11) Antrags – und abstimm-berechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (12) Die Abstimmung erfolgt unmittelbar, allgemein, frei, gleich und geheim.
- (13) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig, wenn mindestens 7% der Studierendenschaft teilnehmen und der Abstimmungsgegenstand die Mehrheit gemäß § 17 Abs. 4 findet.
- (14) Der Urabstimmungsausschuss hat für die Bekanntmachung, Durchführung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der Urabstimmung zu sorgen.
- (15) Dem Ausschuss sind hierfür die erforderlichen Mittel im Haushalt der Studierendenschaft zur Verfügung zu stellen.
- (16) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.

§ 13 Wahl des Studierendenparlaments

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertreter des Studierendenparlaments werden in der Regel nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des Studierendenparlaments dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Die Wahl der AStA-Referate regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (4) Das Studierendenparlament beschließt eine Wahlordnung für die zukünftigen Wahlen zu den Vertretern des Studierendenparlaments. Die Wahlordnung soll eine Wahl nach Listen, eine Wahlperiode von einem Jahr und die gleichzeitige Wahl mit den studentischen Senatsmitgliedern vorsehen.

IV. Finanzen

§ 14 Allgemeines / Grundsätze / Beiträge

- (1) Die Studierendenschaft verwaltet ihr Vermögen selbst.
- (2) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung der sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Rektorats bedarf. Die Beitragsordnung muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags sowie die Fälligkeit der Beiträge enthalten.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschule für die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Satz 5 LHG kostenfrei eingezogen. Anfallende Zinsen sind an die Studierendenschaft weiterzuleiten.

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Geschäftsjahr, welches am 1. Januar eines jeden Jahres beginnt.
- (2) Die Einnahmen und das Vermögen der Studierendenschaft verwaltet die Finanzreferentin gemäß der Finanz- und Haushaltsordnung und des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss legt dem Studierendenparlament rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes zur Beschlussfassung vor, welcher mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden muss. Der Haushaltsplan wird anschließend dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt. Er kann noch während seiner Geltungsdauer durch Nachtragsetats ergänzt oder verändert werden. Diese sind wiederum vom Studierendenparlament mit einer 2/3-Mehrheit zu beschließen und vom Rektorat genehmigen zu lassen.
- (4) Das Studierendenparlament überwacht die Haushalts-, Buch- und Kassenführung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Dies erfolgt am Ende des Haushaltsjahres in Form zweier Kassenprüfer, die aus den Reihen des Studierendenparlaments gewählt werden.
- (5) Dem Studierendenparlament wird innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich Bericht über das vergangene Haushaltsjahr erstattet. Dieser Bericht bedarf der Zustimmung des Studierendenparlaments.
- (6) Nach Abschluss des Haushaltsjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. Dies geschieht auf der ersten Sitzung des Studierendenparlaments im neuen Haushaltsjahr.
- (7) Im Übrigen gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes, insbesondere die Landeshaushaltsordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
- (8) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung, spätestens jedoch zwei Wochen nach seiner Genehmigung vom Rektorat, öffentlich innerhalb der Studierendenschaft durch Aushang bekannt zu machen.
- (9) Näheres regelt die Finanz- und Haushaltsordnung.

§ 16 Finanzprüfung

- (1) Das Studierendenparlament beauftragt zur Rechnungsprüfung darüber hinaus eine fachkundige Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit der oder dem Beauftragten für den Haushalt gemäß Absatz 2 Satz 1 identisch ist, oder die Verwaltung der Hochschule mit deren Einvernehmen, gemäß § 65b Abs. 3 LHG.
- (2) Die Prüfung bezieht sich jeweils auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung enthalten muss.
- (4) Die Niederschrift ist dem Studierendenparlament zur Kenntnis zu geben.

- (5) Die Entlastung der Rechnungsprüfung erteilt gemäß § 65b Abs. 3 LHG das Rektorat der Hochschule.

V. Gemeinsame Verfahrensvorschriften

§ 17 Mitgliedschaft in den Organen und Gremien

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien der Studierendenschaft müssen Mitglieder der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sein. Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg aus, so scheidet es auch gleichzeitig als Mitglied des Organs oder Gremiums aus.
- (2) Jedes Organ hat eine Vorsitzende und eine oder mehrere Stellvertreterinnen, welche folgende Aufgaben koordinieren:
 - a. das Organ oder Gremium schriftlich unter Einhaltung der nach der jeweiligen Geschäftsordnung maßgeblichen Ladungsfrist einzuberufen;
 - b. die Tagesordnung aufzustellen;
 - c. die Sitzungen zu leiten;
 - d. die zügige Erfüllung der Aufgaben des Organs oder Gremiums zu bewirken;
 - e. Sitzungen einzuberufen, wenn dies von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (3) Mitglieder von Organen und Gremien haben auf allen Sitzungen dieser Organe und Gremien Anwesenheitspflicht. Sollten sie nicht an den Sitzungen teilnehmen können, so ist eine schriftliche Entschuldigung bis ein Tag vor der Sitzung an die jeweilige Vorsitzende zu richten. Bei nicht erfolgter Entschuldigung gilt das Mitglied als abwesend.
- (4) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (5) Soweit durch Gesetz, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.
- (6) Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmgleichheit ist neu zu verhandeln.
- (7) Beschlüsse eines Organs werden, wenn von diesem nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und in der Studierendenschaft durch Aushang öffentlich zu machen.
- (8) Jedes Mitglied eines Gremiums der Studierendenschaft, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen:
 - a. dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird;

- b. dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum hinzugefügt wird.

- (9) Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.
- (10) Näheres regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenden Geschäftsordnungen.

§ 18 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind in der Regel für alle Mitglieder der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg, der Verfassten Studierendenschaft und deren Mitarbeiter öffentlich. Aufgrund eines entsprechenden Antrages kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit, für einzelne Gegenstände oder für die ganze Sitzung ausgeschlossen werden. In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen. Organe und Gremien haben allerdings die Möglichkeit Personen zu nichtöffentlichen Teilen von Tagesordnungspunkten zuzulassen und wieder auszuschließen. Dies gilt auch für Personalangelegenheiten, ist hierbei allerdings auf die betroffenen Personen, sowie Mitgliedern des Legislativ- und Exekutivorgans beschränkt.
- (2) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmenden eines nichtöffentlichen Teils einer Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung nichtöffentlicher Teile einer Sitzung Beteiligten sind vertraulich.
- (3) Für die Verfasste Studierendenschaft gelten die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes uneingeschränkt.

§ 19 Weitere Ordnungen der Studierendenschaft

- (1) Das Studierendenparlament beschließt mit einfacher Mehrheit folgende Satzungen:
 - a) Finanz- und Haushaltsordnung
 - b) Allgemeine Wahlordnung zu Wahlen in der Verfassten Studierendenschaft
 - c) Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament und der Fachschaftsvorstände,
 - d) Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
 - e) Geschäftsordnung des AStAs
 - f) Die Ordnungen der Fachschaften
 - g) Aufwandsentschädigungsordnung
 - h) Qualitätssicherungsmittelordnung
- (2) Das Studierendenparlament beschließt mit 2/3-Mehrheit folgende Satzungen und den Haushaltsplan:
 - a) Beitragsordnungen der Studierendenschaft
 - b) den Haushaltsplan

- (3) Alle Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft werden gegendert. Gibt es keine neutrale Form, so wird die weibliche Form verwendet.

§ 20 Veröffentlichung

Die Satzung der Studierendenschaft und die in § 19 genannten Ordnungen sind in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Verfassten Studierendenschaft bekannt zu machen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Bei Ablauf der Amtszeit der gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Gesetz über die Errichtung der Verfassten Studierendenschaft gewählten Organe der Studierendenschaft sind die Neuwahlen nach dieser Satzung durchzuführen.
- (2) Diese Satzung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, 11. Juni 2013

Michael Breitner